

09GV/25/003

Beschlussvorlage
Gemeinde Pragsdorf
öffentlich

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Pragsdorf

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Katja Lau	<i>Datum</i> 07.02.2025 <i>Einreicher:</i> Bürgermeister
--	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 22.05.2025	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Pragsdorf (Straßenreinigungsgebührensatzung) und bestätigt die dazugehörige Kalkulation (siehe Anlage).

Es werden folgende Gebührensätze beschlossen:

Reinigungs- klasse	neu kalkuliert
RKL 0	2,08 €/m
RKL 1	1,61 €/m
RKL 2	0,89 €/m
RKL 3	0,47 €/m

Sachverhalt

Die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung erfolgt aufgrund der neu kalkulierten Gebührensätze.

In die Kalkulation wurden die Werte aus den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 der internen Verrechnung für den Gemeindegewerbesteuerpflichtigen sowie die Aufwendungen für die Leistungen der Fremdfirmen in den Bereichen Straßenreinigung und Winterdienst einbezogen und die Gebühren im Hinblick auf die Folgejahre entsprechend berechnet.

Die gemeindlichen Leistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes können zu 75 % auf die davon bevorteilten Grundstückseigentümer anhand des Flächen- bzw. Frontmetermaßstabes umgelegt werden.

Für die Reinigungs- und Winterdienstpflichten, die entsprechend der Straßenreinigungssatzung nicht durch die Gemeinde durchgeführt bzw. beauftragt werden, sind die Grundstückseigentümer verantwortlich.

Rechtliche Grundlagen

KAG M-V

Finanzielle Auswirkungen

Kostendeckung der Straßenreinigungsgebühren in Höhe von 75 %

Anlage/n

1	Straßenreinigungsgebührensatzung Pragsdorf 2025 (öffentlich)
---	--

2	Synopse Straßenreinigungsgebührensatzung Pragsdorf 2025 (öffentlich)
3	Kalkulation Straßenreinigungsgebühren Pragsdorf 2025 - 2027 (öffentlich)

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Pragsdorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Pragsdorf wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Pragsdorf erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Gemeinde Pragsdorf gehören die Ortsteile Pragsdorf und Georgendorf.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentümerwechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (4) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und
 2. die Kosten der Straßenreinigung, soweit eine Verpflichtung zur Benutzung besteht.
- (2) Die Straßenfrontlänge ist
 1. für Vorderliegergrundstücke, die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück
 2. für Hinterliegergrundstücke, die Länge der durch Projektion des Hinterliegergrundstücks zum Straßengrundstücks entstehenden gemeinsamen Grenze.

- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Straßen erschlossen sind, werden die Gebühren für jede erschließende Straße in voller Höhe einzeln festgesetzt. Eine Vergünstigung o.ä. erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

a. in der Reinigungsklasse 0	2,08 Euro/Meter
b. in der Reinigungsklasse 1	1,61 Euro/Meter
c. in der Reinigungsklasse 2	0,89 Euro/Meter
d. in der Reinigungsklasse 3	0,47 Euro/Meter
- (2) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Pragsdorf (Straßenverzeichnis).

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Grundstück erstmals an die öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung angeschlossen wurde. Es endet mit Ablauf des Monats, in dem die erschließende öffentliche Straße wirksam eingezogen wurde oder mit Ablauf des Monats, in dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung aus anderem Grund endgültig entfallen ist.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr.
- (3) Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahres.
Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer der Inanspruchnahme die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (4) Kann die Reinigung gebührenpflichtiger Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde Pragsdorf zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (5) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 4 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

- (6) Wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung des Winterdienstes auf Straßen bzw. Straßenabschnitten außerhalb der geschlossenen Ortslage notwendig, so trägt die Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch das Amt Stargarder Land und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
- a. bis 30,00 Euro am 15. August jeden Jahres,
 - b. über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres.
- Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Gebührenpflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die verbleibende Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Gebührenschuldner hat eigenständig und auf Nachfrage alle für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Pragsdorf das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebühren festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2010 außer Kraft.

Pragsdorf, 22.05.2025

Opitz
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

-Alt-

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Pragsdorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Pragsdorf vom 25.11.2010 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pragsdorf am 25.11.2010 folgende Satzung erlassen:

§1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Pragsdorf erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglichen Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Gemeinde Pragsdorf gehört der Ortsteil Georgendorf.
- (2) Den Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Pragsdorf.

§2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist.
Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Quartals des Kalenderjahres, in welchem der Eigentümerwechsel im Grundbuch erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meidet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbraucherrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Neu – Änderungen

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Pragsdorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Pragsdorf wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Pragsdorf erhebt Gebühren für die Benutzung **ihrer öffentlichen Einrichtung zur** Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern **oder den zur Nutzung** dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Gemeinde Pragsdorf gehören die Ortsteile Pragsdorf und Georgendorf.
- (2) **Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.**

§2 Gebührensschuldner

- (1) **Gebührensschuldner ist der am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks.**
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis **zum Ablauf des Kalenderjahres**, in welchem der Eigentümerwechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) ehemals Absatz 4, keine Änderung
- (4) ehemals Absatz 5, keine Änderung
- (5) ehemals Absatz 6, keine Änderung

(7) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist der sonstige Nutzungsberechtigte Gebührenpflichtiger.

§3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.
- (2) Die Straßenfrontlänge ist
 1. für Vorderliegergrundstücke , die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
 2. für Hinterliegergrundstücke die Länge der durch Projektion des Hinterliegergrundstückes zum Straßengrundstück entstehenden gemeinsamen Grenze.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung .
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtfrontlänge zulässig.

§4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

a.	in der Reinigungsklasse 0	1,02 Euro/Meter
b.	in der Reinigungsklasse 1	0,97 Euro/Meter
c.	in der Reinigungsklasse 2	0,89 Euro/Meter
d.	in der Reinigungsklasse 3	0,50 Euro/Meter

Die Gebührenkalkulation ist alle 3 Jahre zu überarbeiten.

§5 Beginn und Ende der Gebährenschild

- (1) Die Gebährenschild entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebährentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebähür entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

§3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. keine Änderung
 2. **die Kosten der Straßenreinigung, soweit eine Verpflichtung zur Benutzung besteht.**
- (2) keine Änderung
- (3) keine Änderung
- (4) **Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Straßen erschlossen sind, werden die Gebühren für jede erschließende Straße in voller Höhe einzeln festgesetzt. Eine Vergünstigung o.ä. erfolgt in diesem Fall nicht.**

§4 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

a.	in der Reinigungsklasse 0	2,08 Euro/Meter
b.	in der Reinigungsklasse 1	1,61 Euro/Meter
c.	in der Reinigungsklasse 2	0,89 Euro/Meter
d.	in der Reinigungsklasse 3	0,47 Euro/Meter

- (2) **Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Pragsdorf (Straßenverzeichnis).**

§5 Beginn und Ende der Gebährenschild

- (1) **Das Gebährenschildverhältnis entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Grundstück erstmals an die öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung angeschlossen wurde. Es endet mit Ablauf des Monats, in dem die erschließende öffentliche Straße wirksam eingezogen wurde oder mit Ablauf des Monats, in dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung aus anderem Grund endgültig entfallen ist.**
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebähür entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres **für das gesamte Kalenderjahr.**

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebühreuzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenschild auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschildners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenschild beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.
- (7) Wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung des Winterdienstes auf Straßen bzw. Straßenabschnitten außerhalb der geschlossenen Ortslage notwendig, so trägt die Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten.

**§6
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde Pragsdorf und wird dem Gebührenschildpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
 - a. bis 30,00 Euro am 15. August jeden Jahres
 - b. über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November jeden Jahres.
 Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§7

- (3) ehemals Absatz 4, keine Änderung
- (4) ehemals Absatz 5, keine Änderung
- (5) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß **Absatz 4** wird auf Antrag des Gebührenschildners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenschild beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden. (**ehemals in Absatz 6 geregelt**)
- (6) ehemals Absatz 7, keine Änderung

**§6
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch **das Amt Stargarder Land** und wird dem Gebührenschildpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) keine Änderung
- (3) **Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.**
- (4) **Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.**

§7

Gebührenpflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden Grundstücke und die durch die Straße erschlossenen hinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenz ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§8 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Pragsdorf vom 28. Juni 2007 außer Kraft.

Gemeinde Pragsdorf,

Unterschrift Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührenpflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) keine Änderung
- (2) keine Änderung
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenz ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge **die verbleibende** Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) keine Änderung
- (5) entfällt

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Gebührenschuldner hat eigenständig und auf Nachfrage alle für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Pragsdorf das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebühren festzustellen oder zu überprüfen.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2010 außer Kraft.

Pragsdorf, 22.05.2025

Opitz
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kalkulation Straßenreinigungsgebühren Pragsdorf 2025 - 2027

Zeile	Bezeichnung	ME	Jahr						
			2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
			Ist	Ist	Ist	Ist	Plan		
1	Aufwendungen Straßenreinigung (75% umlagefähig)	Euro	2.709,09 €	3.159,32 €	2.674,93 €	3.306,08 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
2	Leistung Straßenreinigung	lfd. m	3.060	3.060	3.060	3.060	3.060	3.060	3.060
3	kalk. Gebührensatz ohne Ausgleich aus Vorjahren	Euro	0,89	1,03	0,87	1,08	0,98	0,98	0,98
4	Aufwendungen Winterdienst Straßen (75 % umlagefähig)	Euro	3.109,38 €	2.854,48 €	1.724,31 €	2.308,14 €	2.300,00 €	2.300,00 €	2.300,00 €
5	Leistungen WD Straßenflächen	lfd. m	6.296	6.296	6.296	6.296	6.296	6.296	6.296
6	kalk. Gebührensatz ohne Ausgleich aus Vorjahren	Euro	0,49	0,45	0,27	0,37	0,37	0,37	0,37
7	Aufwendungen Winterdienst Gehwege (75 % umlagefähig)	Euro	1.702,24 €	1.523,65 €	1.087,08 €	1.183,66 €	1.300,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €
8	Leistungen WD Gehwege	lfd. m	3.812	3.812	3.812	3.812	3.812	3.812	3.812
9	kalk. Gebührensatz ohne Ausgleich aus Vorjahren	Euro	0,45	0,40	0,29	0,31	0,34	0,34	0,34
10	Gesamtaufwendungen WD + Reinigung 75 % (Zeilen 1 + 4 + 7)	Euro	7.520,71 €	7.537,46 €	5.486,32 €	6.797,89 €	6.600,00 €	6.600,00 €	6.600,00 €
11	Gebührenerträge	Euro	5.671,07 €	5.671,07 €	5.632,27 €	5.621,60 €			
12	Kostenüberdeckung/-unterdeckung	Euro	- 1.849,64 €	- 1.866,39 €	145,95 €	- 1.176,29 €			
13	Kostenüber/-unterdeckung Durchschnitt 2021 - 2024	Euro	-			4.746,36 €			
14	davon Ausgleich 2025-2027 für Straßenreinigung (40%)	Euro				- 1.898,54 €	- 632,85 €	- 632,85 €	- 632,85 €
15	Ausgleich pro lfd. Meter Reinigungsleistung						0,21 €	0,21 €	0,21 €
16	davon Ausgleich 2025-2027 für WD Straßenflächen (40%)	Euro				- 1.898,54 €	- 632,85 €	32,75 €	32,75 €
17	Ausgleich pro lfd. Meter Winterdienstleistung						0,10 €	0,10 €	0,10 €
18	davon Ausgleich 2025-2027 für WD Gehwege (20%)					- 949,27 €	- 316,42 €	16,38 €	- 316,42 €
19	Ausgleich pro lfd. Meter Winterdienstleistung						0,08	0,08	0,08
20	Gebührensatz Reinigungsklasse 0 (Zeilen 3+6+9+15+17+19)	Euro	1,83 €	1,89 €	1,43 €	1,76 €	2,08 €	2,08 €	2,08 €
21	Gebührensatz Reinigungsklasse 1 (Zeilen 3+9+15+19)	Euro	1,33 €	1,43 €	1,16 €	1,39 €	1,61 €	1,61 €	1,61 €
22	Gebührensatz Reinigungsklasse 2 (Zeilen 6+9+17+19)	Euro	0,94 €	0,85 €	0,56 €	0,37 €	0,89 €	0,89 €	0,89 €
23	Gebührensatz Reinigungsklasse 3 (Zeile 6+17)	Euro	0,49 €	0,45 €	0,27 €	0,31 €	0,47 €	0,47 €	0,47 €